



STATUTEN

Abkürzungen:

- AV = Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
- SV = Sektionsversammlung (Generalversammlung) der Sektion
- SAC = Schweizer Alpen-Club SAC (Zentralverband)
- ZV = Zentralvorstand

Art. 1 Name / Sitz

- 1 Unter dem Namen **SAC Sektion Bachtel** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC.
- 2 Der Sitz der SAC Sektion Bachtel wird vom Vorstand bestimmt.
- 3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Art. 2 Zweck / Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Bachtel vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Der Aktivitätsbereich umfasst sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeitsports und jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Bachtel insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:

- a. Sektionstouren im Sommer und im Winter, Förderung der SAC Jugend
- b. Unterhalt der Clubhütten
- c. Aus- und Weiterbildung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern (Besuch der Kurse des SAC und interne Kurse)
- d. Massnahmen zum Schutz und Erhaltung der alpinen Natur
- e. Kulturelle Anlässe und Veranstaltungen
- f. Führung eines Archivs

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Bachtel kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird in dem Jahr erlangt, in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Bachtel ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

- 3 Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion. Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich.
- 4 Über Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 5 Die SV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Beiträge (Sektion und SAC) übernimmt die Sektion.
- 6 Austritte können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Sie sind schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata – Rückerstattung findet nicht statt.
- 7 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom Zentralvorstand des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4 Beiträge

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die SV festgelegt werden.
- 3 Ausserordentliche Beiträge können von der SV beschlossen werden.
- 4 Nach dem 1. Oktober Eintretende haben für das laufende Jahr keinen Jahresbeitrag zu bezahlen. Dieses Quartal zählt nicht als Mitgliedsjahr.
- 5 Wiedereintritte werden wie Neueintritte behandelt (frühere Mitgliedsjahre im SAC bleiben erhalten).

Art. 5 Organe

Die Organe der SAC Sektion Bachtel sind:

- Die Sektionsversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die Kommissionen

Art. 6 Sektions - versammlung

- 1 Die SV ist das oberste Organ der SAC Sektion Bachtel. Sie tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr (im Frühjahr) zusammen.
- 2 Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden im Vereinsorgan.
- 3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 3 Monate vor der SV schriftlich und begründet an den Präsidenten zu richten.
- 4 Die SV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte behandeln.

- 5 Eine ausserordentliche SV kann vom Vorstand oder von mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 6 Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der rechtsgültigen Stimmen gefasst. Vorbehalten bleiben die in den Statuten oder im Gesetz genannten notwendigen qualifizierten Mehrheiten.
Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht 1/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 7 Die Sektionsversammlung erledigt folgende Geschäfte:
 - a. Statutenrevision
 - b. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren
 - c. Abnahme der Jahresrechnung und der Jahresberichte
 - d. Festlegung des Jahresbeitrages, sowie weiterer Beiträge
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Behandlung von Anträgen, gemäss Art. 6.3
 - g. Beschlussfassung über alle anderen der Sektionsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte

Art. 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Bachtel. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der SV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Sektionsversammlung verantwortlich.
- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst. Diese/dieser wird an der SV gewählt.
- 4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt.
- 5 Über andere als die in der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Und dies nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich nachträglich schriftlich einverstanden erklären.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Pattsituationen hat der Präsident den Stichentscheid.
- 7 Der Vorstand ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der SV vorbehalten sind.

- Art. 8** Rechnungs-
Revisoren Die Sektion wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnungen und berichten der Sektionsversammlung über das Ergebnis.
- Art. 9** Kommissionen Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen unter Umschreibung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten bilden.
- Art. 10** Jugend Für die SAC Jugend sind die Vorschriften und Reglemente des SAC und der Sektion massgebend.
- Art. 11** Haftung Die SAC Sektion Bachtel haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Bachtel ist ausgeschlossen.
- Art. 12** Statutenrevision Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für eine Statuten-Änderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der SV abgegebenen Stimmen.
- Art. 13** Auflösung
- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Bachtel erfolgt durch Abstimmung an der SV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu zu gründenden Sektion.
- Art. 14** Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 15** Rechtsgrundlagen Als ergänzendes Recht gelten die SAC-Statuten sowie das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 60 und ff).
- Art. 16** Schlussbestimmung Die vorliegenden Statuten wurden an der SV vom 13. März 2009 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 21. März 1997 gültigen Statuten.

Pfäffikon, im November 2008

Schweizer Alpen-Club SAC Sektion Bachtel

.....
Urs Schulthess
Präsident

.....
Bernhard Dellsperger
Kassier

Schweizer Alpen-Club SAC Zentralvorstand

.....
Frank Urs Müller
Zentralpräsident

.....
Christian Cotting
Jurist des Zentralvorstands